

BStU
000077

f) Beweisgegenstände und Aufzeichnungen
(mit Hinweis auf Inhalt)

Bei den unter den Buchstaben b bis f aufgeführten Beweismitteln ist außerdem das Blatt der Akte zu benennen.

Bei mehreren Beschuldigten erfolgt die Aufstellung der Beweismittel nach der im Schlußbericht erfolgten Reihung der Straftaten der Beschuldigten. Beweismittel, die für die Straftaten aller Beschuldigten von Bedeutung sind, können als solche gekennzeichnet an die Spitze der Beweismittelaufstellung gestellt werden.

~~In einzelnen Ermittlungsverfahren, die sehr umfangreich sind bzw. in denen mehrere unterschiedliche Straftaten untersucht wurden, ist es zweckmäßig, die Beweismittel geordnet nach Tatkomplexen, zu deren Nachweis sie dienen, anzuführen. Das kann sowohl unmittelbar im Anschluß an die Darstellung des Ergebnisses der Untersuchung zu diesem Tatkomplex als auch am Schluß nach dem Ergebnis der Untersuchung erfolgen. Die Aufstellung der Beweismittel nach Tatkomplexen hat nach der obengenannten Reihung zu erfolgen.~~

Zum Beispiel:

Aufstellung der Beweismittel zur Straftat gemäß § 106 Abs. 1 Ziffer 2 StGB

1. Aussagen des Beschuldigten

2. Zeugenaussagen

..., Emmerichstr. 13
(Blatt 213 - 218 der Akte)

..., Berliner Str. 6b
(Blatt 113 - 118 der Akte)